

Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirates im Ev. Kindergarten Pustebblume

Abschnitt I

Wahl des Elternbeirats

§1 Elternbeirat Kindergarten

(1) Nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten. Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Trägern sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des fünften Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden 4 Elternvertreter und 2 Stellvertreter.

§2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind Personensorgeberechtigte der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der betreffenden Kindertageseinrichtung tätigen Personals.

§3 Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates und die Stellvertreter werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll bis spätestens 1. November jeden Jahres stattfinden.

(2) Bei Neueröffnung einer Einrichtung nach dem 1. November oder Ruhen des Amtes des gesamten Elternbeirats wird die Wahlversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Die Amtszeit des gewählten Elternbeirates endet mit der Neuwahl, spätestens jedoch am 1. November des laufenden Amtsjahres.

(3) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Bereits vorliegende Wahlvorschläge (§ 4) sind mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

§4 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können dem Träger oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich oder persönlich in der Wahlversammlung wählbare Personen vorschlagen (Wahlvorschläge). Hierauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

§5 Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes

(1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates übernimmt diese Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtung oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Anschließend wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirates als Vorsitzendem und zwei Wahlberechtigten als Beisitzer. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates ist auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluss der Wahlversammlung zu bestellen.

§6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach Absatz 6 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates und sämtliche Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. Elternpaare erhalten daher für jedes ihrer die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in anderer geeigneter Weise ausweist.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Hat ein sorgeberechtigtes Elternpaar gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn ein Elternteil den oder die Stimmzettel ausfüllt.

(4) Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt ODER der Wahlvorstand verteilt Wahlzettel auf denen jeder Wahlvorschlag aufgelistet und mit einem Kreuz zu wählen ist. Der Stimmzettel wird zusammengefaltet dem Wahlvorstand übergeben. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 6 Stimmen vergeben.

(6) Die Wahlversammlung kann mit dem Votum aller anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

§7 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Wurden für eine geringere Zahl

von Personen Stimmen abgegeben, als nach § 1 Abs. 2 Elternvertreter zu wählen sind, so sind die fehlenden Elternvertreter und Stellvertreter in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.

(3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§8 Mitgliedschaft im Elternbeirat, Ausschluss, Rücktritt und Auflösung

(1) Grundlage des Elternbeirates ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Elternbeirat vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert nach seinen Möglichkeiten die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Elternbeirat tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(2) Mitglied im Elternbeirat können nur diejenigen Personen sein, die sich zu diesen Grundsätzen aus § 8 Abs 1 bekennen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden:

- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Kindergartens
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Kindergartens, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(5) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

(6) Wird die Mindestzahl nach § 1 Abs. 2 unterschritten, sind Neuwahlen anzusetzen.

(7) Der Elternbeirat kann seine Auflösung beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dafür stimmen. Neuwahlen sind innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

§9 Niederschrift, Wahlunterlagen

(1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.

(2) Nach der Wahl übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

Abschnitt II Geschäftsgang des Elternbeirates

§10 Die erste Sitzung

- (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirates obliegt dem mit den meisten Stimmen gewählten Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.
- (2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Nach der ersten Sitzung hat der Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertageseinrichtung Name und Anschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

§11 Einberufung und Sitzungsverlauf

- (1) Die Einberufung des Elternbeirates und die Einladung der in Art. 14 Abs. 3 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes genannten Personen ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.
- (3) Der Elternbeirat gibt nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (4) Bei Abstimmungen des Elternbeirats entscheidet die einfache Mehrheit, soweit von dem Elternbeirat nichts anderes bestimmt wird (§ 12).

§12 Geschäftsordnung

Ergänzend zu den Vorschriften in Art. 14 Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen und in den §§ 10 und 11 dieser Wahlordnung kann der Elternbeirat weitere Regelungen über die Sitzungen und deren Vorbereitung sowie über den Geschäftsgang in einer eigenen Geschäftsordnung treffen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§13 Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1.3.2014 in Kraft.